

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	13
vom:	2023-01-25
Autor:	Peter Winkler Stefano Seppi

An alle Kunden

Das Haushaltsgesetz 2023

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen, die mit dem Haushaltsgesetz 2023¹ eingeführt wurden.

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis.....	1
2 Steuerguthaben für Erdgas bzw. elektrischem Strom im 1. Trimester 2023.....	2
3 Pauschalbesteuerung für kleine Unternehmen und Freiberufler.....	3
4 Zuwachsbesteuerung.....	3
5 Senkung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien.....	3
6 Höhere Abschreibungen für gewerblich genutzte Gebäude.....	4
7 Ermäßigter MwSt. Satzes bei Hygieneartikel für Frauen und Kleinkinder.....	4
8 Ermäßigter MwSt. Satz für Holzpellets.....	4
9 Verlängerung der Förderungen für den Ankauf der Erstwohnung für unter 36 jährige.....	4
10 Mehrwertsteuerabzug für den Erwerb von Immobilien der Energieklasse A oder B.....	4
11 Schweizer Pension unter Anwendung der Ersatzsteuer von 5%.....	5
12 Einkommenssteuer Befreiung für Direktvermarkter und professionelle landwirtschaftliche Unternehmer (IAP).....	5
13 GIS Befreiung für besetzte Wohnungen.....	5
14 Begünstigte Abtretung bzw. Übertragung von Immobilien oder eingetragenen beweglichen Gütern an Gesellschafter und Erleichterung der Umwandlung von Immobilienverwaltungsgesellschaften in einfache Gesellschaften.....	5
15 Begünstigte Abtretung von Immobilien des Einzelunternehmers.....	6
16 Aufwertung Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen.....	7
17 Neuerungen Kryptowährungen.....	7
17.1 Definition von Kryptowährung.....	7
17.2 Feststellung und Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen.....	7
17.3 Aufwertung der zum 01.01.2023 gehaltenen Kryptowährungen.....	8
17.4 Regulierung der Kryptowährungen.....	8
17.5 Unternehmenseinkünfte: Bestimmungen für die Bewertung von Kryptowährungen.....	8
18 Risikoanalyse bei neuen MwSt. Nummern.....	8
19 Verpflichtung zur Übermittlung der Lieferantendaten an die Agentur der Einnahmen für Personen, welche gewisse Waren über digitale Plattformen verkaufen.....	9

1 Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 29.12.2022 - S.O. 43

20 Die „günstigen“ Abfindungsformen bei steuerlichen Unregelmäßigkeiten.....	9
20.1 Die günstige Berichtigung von automatisierten Kontrollen von Erklärungen.....	9
20.2 Abfindung formeller Fehler.....	9
20.3 Die “besondere freiwillige Berichtigung”.....	10
20.4 Die günstige Abfindung der Feststellungsbescheide.....	10
20.5 Erleichterte Beilegung von anhängigen Steuerstreitigkeiten.....	11
20.6 Erleichterte gerichtlichen Schlichtung von anhängigen Steuerstreitigkeiten.....	12
20.7 Erleichterter Verzicht auf anhängige Steuerstreitigkeiten im Kassationsverfahren.....	12
20.8 Berichtigung von nicht gezahlten Raten in Bezug auf Einrichtungen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.....	12
20.9 Löschung von Lasten bis zu 1.000 €.....	13
20.9.1 Löschung von Lasten bis zu 1.000 € für nichtstaatliche Einrichtungen.....	13
20.10 Erleichterte Abfindung der sogenannten "rottamazione quater"-Steuerrollen.....	14
21 Vereinfachte Buchhaltung und vierteljährliche MwSt.- Abrechnung - neue Schwellen.....	15
22 Möbelbonus.....	15
23 Beitragsbefreiung für Kleinbauern und Berufslandwirte (IAP).....	15
24 Einheitliche Kindergeld.....	16
25 Verlängerung des Absatzbetrages betreffend die Beseitigung architektonischer Barrieren.	16
26 Ab 1.1.2023 Bargeldschwelle bei 5.000 €.....	16
27 Steuergutschrift für Investitionen in „Industrie 4.0“	16
28 Beiträge im Autotransportsektor im Jahr 2023.....	17
29 Psychologen-Bonus.....	17
30 Steuergutschrift für Spenden für die Renovierung von Sportanlagen.....	17
31 Prämien für Sportsponsoring.....	17
32 Steuergutschrift für das Recycling von Verpackungen.....	17
33 Superbonus 110% - im Jahr 2023 getätigten Ausgaben.....	18

2 Steuerguthaben für Erdgas bzw. elektrischem Strom im 1. Trimester 2023

Auch für das erste Trimester 2023 sind Steuererleichterungen vorgesehen, um den Anstieg der Strom-, Erdgas- und Kraftstoffkosten in bestimmten Sektoren auszugleichen².

Es handelt sich um die Verlängerung der Steuergutschriften für Ausgaben für den Kauf von Strom und Erdgas, die im ersten Trimester 2023 gekauft und tatsächlich verbraucht werden, wenn der Durchschnittspreis der Kosten im ersten Trimester 2023 um 30 % höher ist als die Durchschnittskosten im vierten Trimester 2019. In diesem Fall beläuft sich die Gutschrift, berechnet auf die Kosten des ersten Trimesters 2023, auf:

- 45% für stromintensive Unternehmen
- 35% für nicht stromintensive Unternehmen
- 45% für Gasverbraucher (gasintensive und nicht gasintensive Unternehmen).

Für Unternehmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Agrotechnik tätig sind, ist eine Steuerbonus von 20 % für den Kauf von Diesel und Benzin im ersten Trimester 2023 vorgesehen für

- den Antrieb der zur Durchführung der Tätigkeit verwendeten Transportmittel;
- die Beheizung von Gewächshäusern und Produktionsgebäuden, die für die Tierhaltung genutzt werden.

Die oben erwähnten Steuerguthaben

- können nur über das Zahlungsvordruck F24 und bis spätestens 31.12.2023 verrechnet werden;
- können innerhalb 31.12.2023 an Dritte abgetreten werden, aber nur für den ganzen Betrag.

Für Unternehmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Agrotechnik tätig sind, besteht außerdem die Möglichkeit, den "Treibstoffbonus" für das dritte Trimester 2022 zu nutzen, indem sie bis zum 31.03.2023³ eine Verrechnung über Zahlungsvordruck F24 vornehmen

3 Pauschalbesteuerung für kleine Unternehmen und Freiberufler

Ab dem Steuerjahr 2023 wurden folgende Änderungen für die Pauschalbesteuerung eingeführt⁴:

- Erhöhung der Schwelle der Einnahmen oder Vergütungen für den Zugang zur Abrechnungsform von derzeit € 65.000 auf € 85.000 (auf das Jahr berechnet);
- Wenn die Einnahmen oder Vergütungen € 100.000 übersteigen, geht die Pauschalbesteuerung rückwirkend für die gesamte Steuerperiode verloren und nicht mehr ab dem Folgejahr. Hinsichtlich Mehrwertsteuer werden die Umsätze ab diesem Datum steuerbar.

4 Zuwachsbesteuerung

Beschränkt für 2023 wird für Einzelunternehmen und Freiberufler, die nicht die Pauschalbesteuerung anwenden, anstelle der progressiven Normalbesteuerung IRPEF eine Ersatzsteuer von 15% für den Einkommenszuwachs⁵ vorgesehen:

1. Es werden die Einnahmen oder Vergütungen der Vorjahre 2020, 2021 und 2022 ermittelt;
2. Das höchste erklärte Einkommen während des Dreijahreszeitraums wird als Referenz herangezogen;
3. Man ermittelt die Differenz zwischen dem Einkommen 2023 und dem höchsten erklärten Einkommen während des Dreijahreszeitraums;
4. Von dem Ergebnis der im vorstehenden Absatz genannten Operation wird ein Betrag in Höhe von 5 % des höchsten Einkommens des Dreijahreszeitraums abgezogen.

Für die betreffende Steigerung kann also die Ersatzsteuer von 15% anstatt der progressiven Irpef, der kommunalen und regionalen IRPEF-Zuschläge berechnet werden. Die Begünstigung gilt bis zu einem Zuwachs von höchstens € 40.000.

Die IRPEF-Vorauszahlung 2024 muss ohne Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen ermittelt werden.

5 Senkung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien

Die Ersatzsteuer anstelle der progressiven Irpef, der kommunalen und regionalen IRPEF-Zuschläge auf Leistungsprämien⁶, wird für die 2023⁷ ausbezahlten Beträge und Prämien von 10% auf 5% gesenkt.

Die Steuer gilt, sofern der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet, für Leistungsprämien mit variabler Höhe, deren Zahlung an die Steigerung von Produktivität, Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation geknüpft ist, sowie für Beträge, die in Form einer Gewinnbeteiligung des Unternehmens gezahlt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €. Diese Bestimmung betrifft die Inhaber von Einkünften aus abhängiger Arbeit im privaten Sektor, deren Einkünften aus abhängiger Arbeit im Jahr vor dem Jahr der Prämie nicht über Euro 80.000 € betragen.

3 Art. 1, Absatz 51 – und weitere Neuigkeiten eingeführt mit den Absätzen 1-bis, 1-ter des Art. 7 des Gesetzesdekretes 115/2022, sog. "Decreto Aiuti-bis"

4 Art. 1, Absatz 54

5 Art. 1, Absatz 55

6 Gemäß Art. 1, Absatz 182 des Gesetzes 28.12.2015 Nr. 208 (Finanzgesetz 2016)

7 Art. 1, Absatz 63

6 Höhere Abschreibungen für gewerblich genutzte Gebäude

Der Abschreibungskoeffizient für betriebsnotwendige Gebäude bestimmter gewerblicher Wirtschaftszweige, welche im Gesetzesbezug explizit aufgelistet sind,⁸ wird für das laufende Steuerjahr bis zum 31.12.2023 und den darauffolgenden 4 Steuerjahren auf 6 %⁹ erhöht.

7 Ermäßigter MwSt. Satzes bei Hygieneartikel für Frauen und Kleinkinder

Bei einigen Hygieneartikeln der weiblichen Intimpflege¹⁰ und für Kleinkinder¹¹ kommt der reduzierte MwSt. Satz von 5% zur Anwendung¹².

8 Ermäßigter MwSt. Satz für Holzpellets

Der MwSt. Satz für Holzpellets wurde von 22% auf 10%¹³ reduziert.

9 Verlängerung der Förderungen für den Ankauf der Erstwohnung für unter 36 jährige

Die Förderungen für den Ankauf der Erstwohnung von Personen wurde vom 31.12.2022 bis zum 31.12.2023¹⁴ verlängert:

- welche im Jahr des Abschlusses des Vertrages noch nicht das 36igste Lebensjahr vollendet haben (somit im Jahr 2023 jene nach dem 01.01.1998 geborenen Personen);
- welche über einen „Isee“ Wert von nicht höher als € 40.000 verfügen.

Wir erinnern, dass die Förderungen:

- im Falle eines nicht mehrwertsteuerpflichtigen Verkaufs, die Befreiung von der Zahlung der Registersteuer, sowie der Hypothekar- und Katastersteuer vorsieht;
- bei einem mehrwertsteuerpflichtigen Verkauf (in Anwendung des ermäßigten Satzes von 4 %) wird die Erleichterung in Form einer Steuergutschrift¹⁵ in Höhe der gezahlten Mehrwertsteuer anerkannt, da die Mehrwertsteuer in jedem Fall an die übertragende Gesellschaft gezahlt werden muss (zusätzlich zur Befreiung von der Register, Hypothekar- und Katastersteuer sowie der Stempelgebühr);
- im Fall eines Darlehens, die Befreiung von der Ersatzsteuer vorgesehen ist.

10 Mehrwertsteuerabzug für den Erwerb von Immobilien der Energieklasse A oder B

Für die Zwecke der Einkommenssteuer für natürliche Personen (IRPEF) ist ein Abzug in Höhe von 50 % der Mehrwertsteuer auf den Kaufpreis von Wohnimmobilien der Energieklasse A oder B möglich, die von Organisationen für gemeinsame Anlagen in Immobilien (OICR) oder Bauunternehmen¹⁶ verkauft werden.

Dieser Einkommenssteuerabzug

- wird bei Käufen bis zum 31.12.2023 angewendet,
- und auf 10 Jahresraten aufgeteilt.

8 Art. 1, Abs. 66 – ATECO Kodexe: 47.11.10 (Ipermärkte); 47.11.20 (Supermärkte); 47.11.30 (Lebensmitteldiscounter); 47.11.40 (Minimärkte und andere nicht spezialisierte Geschäfte mit verschiedenen Lebensmitteln); 47.11.50 (Einzelhandel mit Tiefkühlkost); 47.19.10 (Großmärkte); 47.19.20 (Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, Peripheriegeräten, Telekommunikationsgeräten, Audio- und Videoelektronik, Haushaltsgeräten in Verkaufsräumen ohne Fachgeschäft); 47.19.90 (Kaufhäuser und sonstige Verkaufsräume für verschiedene Non-Food-Erzeugnisse); 47.21 (Einzelhandel mit Obst und Gemüse in Verkaufsräumen); 47.22 (Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren); 47.23 (Einzelhandel mit Fisch, Krusten- und Weichtieren); 47.24 (Einzelhandel mit Brot, Kuchen, Süßwaren und Zuckerwaren); 47.25 (Einzelhandel mit Getränken); 47.26 (Einzelhandel mit Tabakwaren); 47.29 (Einzelhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln)

9 Art. 1, Abs. 65-69

10 Binden und Tampons für die Damenhygiene sowie Schutzprodukte für die Damenhygiene (auch wenn sie nicht kompostierbar oder waschbar sind, wie ursprünglich vorgesehen)

11 Milch in Pulverform oder flüssig, für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Lebensmitt zubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakten für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Windeln für Säuglinge; Kindersitze für Autositze

12 Art. 1, Abs. 72

13 Art. 1, Abs. 73

14 Art. 1, Abs. 74-75

15 Zu verwenden: als Ermäßigung der Registrierungs-, Hypotheken-, Kataster-, Erbschafts- und Schenkungssteuer, die auf Urkunden und Berichte erhoben wird, die nach dem Erwerb des Kredits eingereicht werden; oder als Ermäßigung der IRPEF, die auf der Grundlage der nach dem Erwerb einzureichenden Erklärung erhoben wird; oder als Verrechnung im Formular F24.

16 Art. 1, Abs. 76

11 Schweizer Pension unter Anwendung der Ersatzsteuer von 5%

Es wurde eine Ersatzsteuer in Höhe von 5%¹⁷ auf die gezahlten Beträge

- der Schweizer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHS) und
- des professionellen Schweizer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorgeinstitut (LPP) eingeführt.

Darin eingeschlossen sind auch Leistungen, die von schweizer Vorruhestandsinstituten oder Einrichtungen erbracht werden, die auf Basis von Sozialbeiträgen, die der Quellensteuer unterliegen, angereift sind und in jeder Form und unter jedem Titel gezahlt werden, und solche Zahlungen,

- die von in Italien Ansässigen, ohne Beteiligung durch italienische Finanzintermediäre, empfangen werden.

Die neue Bestimmung tritt mit 30.9.2015 in Kraft und gilt rückwirkend. Es ist jedoch nicht möglich, eine Erstattung oder Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge zu verlangen.

12 Einkommenssteuer Befreiung für Direktvermarkter und professionelle landwirtschaftliche Unternehmer (IAP)

Die Einkommenssteuerbefreiung für natürliche Personen (IRPEF), betreffend dem Grundstücks- und Landwirtschaftsertrag von Direktvermarktern und professionellen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAPs), welche im Rentenfond der Landwirtschaft eingetragen sind, wurde bis 2023 verlängert¹⁸.

13 GIS Befreiung für besetzte Wohnungen

Eine Befreiung von der Immobiliensteuer ist vorgesehen für Immobilien¹⁹:

- die nicht benutzbar oder verfügbar sind und für die eine Anzeige bei der Justizbehörde wegen Artikel 614 ZGB, Absatz 2 (Hausfriedensbruch) und Artikel 633 ZGB (Eindringen in Grundstücke oder Gebäude) des Strafgesetzbuchs eingereicht worden ist;
- die illegal besetzt sind und gegen die eine Anzeige erstattet oder eine Strafverfolgung eingeleitet worden ist.

Der Interessent muss der Gemeinde telematisch die Voraussetzungen zu Berechtigung der Befreiung mitteilen, so wie es durch einen Erlass des Finanzministeriums festgelegt worden ist.

14 Begünstigte Abtretung bzw. Übertragung von Immobilien oder eingetragenen beweglichen Gütern an Gesellschafter und Erleichterung der Umwandlung von Immobilienverwaltungsgesellschaften in einfache Gesellschaften

Für Personen- und Kapitalgesellschaften wird die Möglichkeit wieder eingeführt, gegen Zahlung einer Ersatzsteuer die Abtretung oder Übertragung an Gesellschafter²⁰

- von Immobilien durchzuführen, welche für das Unternehmen als nicht strumentelle Güter laut Bestimmungsortprinzip verwendet werden²¹;
- von in öffentlichen Registern eingetragenen beweglichen Gütern durchzuführen, welche als nicht als strumentelle Güter in der eigenen Tätigkeit des Unternehmens verwendet werden²².

Die Abtretung bzw. Übertragung muss bis zum 30.9.2023 erfolgen, vorausgesetzt und sofern vorgeschrieben, dass alle Gesellschafter am 30.9.2022 im Gesellschafterbuch, oder sie bis zum 30.1.2023 aufgrund einer Übertragungsurkunde mit einem „gesicherten Datum“ vor dem 1.10.2022 in diesem eingetragen sind.

17 Art. 1, Abs. 77-78, welche den Abs. 1-ter des Art. 76 des Gesetzes 413/91 einführt

18 Art. 1, Abs. 80

19 Art. 1, Abs. 81-82

20 Art. 1, Abs. 100-105

21 Gemäß Artikel 43, Absatz 2, Buchstabe 1 des TUIR. Es handelt sich um Immobilien, die zum Zeitpunkt der Abtretung oder Übertragung nicht unmittelbar genutzt werden: strumentelle Immobilien, die von Natur aus vermietet, verliehen oder ungenutzt sind; Gebrauchsvermögen und Erbschaftsvermögen (vermietete oder verliehene Wohnungen)

22 Z. B. Autos oder Boote, die nicht als Investitionsgüter im Rahmen der eigenen Tätigkeit des Unternehmens verwendet werden

Die Abtretung oder Übertragung erfolgt bis spätestens am 30.9.2023 und sofern vorgeschrieben, dass alle Gesellschafter am 30.9.2022 in das Gesellschafterbuch eingetragen sind, oder sie bis spätestens 30.1.2023 aufgrund einer Übertragungsurkunde mit einem „gesicherten Datum“, welches vor dem 1.10.2022 liegt, eingetragen wurden.

Die selben Bestimmungen, die für die begünstigte Abtretung oder Übertragung vorgesehen sind, gelten auch für Gesellschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Gegenstand die Verwaltung von Immobilien darstellt (so genannte "Immobilienverwaltungsgesellschaften"), welche sich bis zum 30.9.2023 in einfache Gesellschaften umwandeln.

Wie oben beschrieben, besteht die Förderung in der Zahlung einer Ersatzsteuer auf die Einkommenssteuer und der regionalen Körperschaftsteuer (IRAP) in der Höhe von 8% bzw. 10,5%, sofern das Unternehmen in mindestens zwei der drei vorangegangenen Steuerperioden der begünstigten Abtretung, Übertragung oder Umwandlung als nicht operativ eingestuft war. Berechnet wird es als Differenz zwischen

- dem Normalwert der übertragenen Vermögensgegenstände oder bei einer Umwandlung, den zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Vermögensgegenständen,
- und den steuerlich anerkannten Kosten.

Bei Immobilien kann das Unternehmen beantragen, dass der Normalwert anhand der Katasterwerte ermittelt wird, d.h. es werden auf die aufgewerteten Katasterwerte die Multiplikatoren der Registersteuer angewendet²³.

Im Falle einer Übertragung gilt für die Festsetzung der Ersatzsteuer, dass das Entgelt, wenn es niedriger als der normale Wert des Wirtschaftsgutes²⁴ oder des Katasterwertes ist, mit nicht weniger als einer der beiden Werte berechnet wird.

Die geschuldete Ersatzsteuer ist innerhalb folgender Termine zu entrichten:

- 60 % bis zum 30.9.2023;
- 40 % bis zum 30.11.2023.

Bei Abtretungen oder Übertragungen, die der Eintragungssteuer unterliegen, werden die entsprechenden Hebesätze auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer wird mit Fixgebühr berechnet.

Für Zuweisungen oder Übertragungen ist hinsichtlich der Mehrwertsteuer keine Vergünstigung vorgesehen, und die Steuerbemessungsgrundlage wird nach den allgemeinen Kriterien, d.h. dem "Kostenwert"²⁵, ermittelt.

Die annullierten Reserven aus dem Steueraufschub, die aufgrund der Abtretung der Vermögenswerten an die Gesellschafter entstehen, sowie jener Gesellschaften die sich transformieren, unterliegen einer Ersatzsteuer von 13 %.

15 Begünstigte Abtretung von Immobilien des Einzelunternehmers

Es wird die begünstigte Abtretung von Immobilien des Einzelunternehmers wieder eingeführt²⁶.

Diese Begünstigung wird rückwirkend mit Datum 01.01.2023 eingeführt: für Immobilien, die

- aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Bestimmung instrumentell sind²⁷ und bis 31.10.2022 in den Besitz übergegangen sind;
- für Abtretungen zwischen dem 1.1.2023 und 31.5.2023;

23 Gemäß Art. 52, VPR Nr. 131/86

24 Gemäß Art. 9, TUIR

25 Gemäß Art. 13, Abs. 2, Buchst. c) des VPR 633/72

26 Art. 1, Abs. 106

27 Gemäß Art. 43, Abs. 2, TUIR

- bei Zahlung einer Ersatzsteuer von 8 % auf den Kapitalgewinn;
 - in Höhe von 60 % bis zum 30.11.2023;
 - die restlichen 40 % bis zum 30.6.2024.

Die Ersatzsteuer wird auf die Differenz zwischen dem normalen Wert der Immobilie und ihren steuerlich anerkannten Kosten berechnet.

Wie bei der begünstigten Abtretung ist auch bei der Veräußerung von Immobilien an den Einzelunternehmer möglich, den Normalwert durch den Katasterwert zu ersetzen.

16 Aufwertung Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen

Natürliche Personen, einfache Gesellschaften, freiberufliche Sozietäten und nicht gewerbliche Körperschaften können die zum 1.01.2023 außerhalb der unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit gehaltenen:

- Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke (im Eigentum, Fruchtgenuss, Überbaurecht und Erbpacht);
- Beteiligungen (im Eigentum oder im Fruchtgenuss)

aufwerten²⁸.

Die Aufwertungsmöglichkeit wird erstmals auch auf die notierten Beteiligungen ausgedehnt²⁹.

Innerhalb 15.11.2023 muss:

- ein beeidetes Schätzgutachten erstellt sein;
- die Ersatzsteuer in Höhe von 16% (die ursprüngliche Ersatzsteuer wurde von 14% auf 16% erhöht) bezahlt werden. Die Zahlung hat in einer Rate oder in maximal bis zu drei jährlich gleichbleibenden Raten zu erfolgen. Bei einer Ratenzahlung sind jährlich 3% Zinsen geschuldet.

17 Neuerungen Kryptowährungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde das Gesetz zur Besteuerung der Kryptowährungen überarbeitet³⁰.

17.1 Definition von Kryptowährung

Im Einheitstext zu den Einkommenssteuern (TUIR)³¹ wurde die Definition von Kryptowährungen eingefügt³²: *"eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die elektronisch übertragen oder gespeichert werden kann, unter Verwendung eines dezentralen Registers oder ähnlicher Technologien"*. Zudem wird klargestellt, dass *"Ein Austausch zwischen Kryptowährungen, die dieselben Merkmale und Funktionen aufweisen, keinen Steuertatbestand darstellt"*.

17.2 Feststellung und Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen

Die Methodik zur Ermittlung und Besteuerung von Mehrerlösen aus Transaktionen mit Kryptowährungen ist nunmehr geregelt. Diese sind steuerpflichtig, wenn sie 2.000 Euro pro Jahr übersteigen. Sollten die Mindererlöse in einem Steuerjahr höher sein als die Mehrerlöse, so können sie auf die folgenden Steuerjahre übertragen werden (insofern sie in der Steuererklärung angegeben werden). Dies jedoch nicht über das vierte Jahr hinaus und nur für jenen Teil, der die 2.000 Euro im Steuerjahr übersteigt.

Grundsätzlich unterliegen diese Einkünfte einer Ersatzsteuer von 26%³³, wobei optiert werden kann für:

28 Art. 1, Absätze 107-109

29 neuer Absatz 1-bis des Art. 5, Gesetz Nr. 448/2001

30 Art. 1, Absätze 126-147

31 TUIR - DPR Nr. 917/86

32 Art. 67, Abs. 1 des TUIR neuer Buchstabe c-sexies) – zweiter Absatz

33 Art. 5 des Gesetzesdekretes Nr. 461/97

- das sogenannte “risparmio amministrato”³⁴ (Option die dem Dienstleister/Anbieter der digitalen Brieftasche kommuniziert werden muss);
- das sogenannten “risparmio gestito”³⁵.

17.3 Aufwertung der zum 01.01.2023 gehaltenen Kryptowährungen

Für, zum 01.01.2023 gehaltene, Kryptowährungen besteht die Möglichkeit einer Aufwertung von den Anschaffungskosten auf den Zeitwert zu diesem Datum. Dies unter Anwendung einer Ersatzsteuer in Höhe von 14% welche bis zum 30.06.2023 gezahlt werden muss. (Als Einmalzahlung oder in drei jährlichen Raten. Wobei die, auf die erste Rate folgenden, mit 3 % pro Jahr verzinst werden).

17.4 Regulierung der Kryptowährungen

Für natürliche Personen, nicht kommerzielle Körperschaften, einfache Gesellschaften und gleichgestellte, die in der Steuererklärung³⁶:

- zum 31.12.2021 die gehaltenen Kryptowährungen (Abschnitt RW);
- das damit erzielte Einkommen

nicht angegeben haben, besteht die Möglichkeit zur Berichtigung der Position. Indem sie einen Antrag zur Offenlegung genannter Vermögenswerte; zusammen mit der Zahlung einer Strafe von 0,5% Strafe pro Jahr für die Unterlassene Angabe in der Erklärung und von 3,5% Ersatzsteuer für die nicht deklarierten Einkünfte; einreichen.

Die Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags auf Offenlegung werden von der Agentur der Einnahmen mittels einer eigenen Bestimmung festgelegt.

17.5 Unternehmenseinkünfte: Bestimmungen für die Bewertung von Kryptowährungen

Für Subjekte mit Unternehmenseinkünften wird festgelegt, dass positive und negative Komponenten, aus der Bewertung der Kryptowährungen zum Jahresende, bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen sind. Unabhängig von ihrer Verbuchung in der Gewinn- und Verlustrechnung³⁷. Dies gilt auch für die Ermittlung der regionalen Wertschöpfungssteuer.

Ziel dieser Bestimmung ist es, die Auswirkungen von Wertschwankungen bei Kryptowährungen die von Unternehmen gehalten werden, zu vermeiden. Unabhängig davon wie der Jahresabschluss erstellt wird. Die Bestimmung gilt nicht für die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten die in Kryptowährungen beglichen werden sollen.

18 Risikoanalyse bei neuen MwSt. Nummern

Zur Verstärkung der Kontrollen zur Ermittlung von Risikofaktoren bei der Eröffnung neuer MwSt. Nummer, ist vorgesehen, dass die Agentur der Einnahmen spezifische Risikoanalysen durchführen kann³⁸. In diesem Zusammenhang kann die Agentur der Einnahmen den Steuerpflichtigen dazu auffordern persönlich zu erscheinen. Dies um Unterlagen vorzulegen um die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit nachzuweisen und dass keine Risikoprofile vorliegen.

Erscheint der Steuerpflichtige nicht oder fällt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen negativ aus, erlässt das Amt eine Verfügung zur Schließung der MwSt. Nummer. In diesem Fall kann der Adressat der Verfügung nur gegen Vorlage einer Bürgschaft oder Bankgarantie, mit einer Laufzeit von drei Jahren und einem Mindestbetrag von 50.000,00 Euro, eine neue MwSt. Nummer beantragen.

34 im Sinne des Art. 6, Gesetzesdekret Nr. 461/97

35 im Sinne des Art. 7, Gesetzesdekret Nr. 461/97

36 Geplante Überwachungspflicht Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 167/90

37 neuer Abs. 3-bis des Art. 110, TUIR

38 Art. 1, Absätze 148-150: Einführung durch Art. 35 des VPR 633/72 der neuen Absätze 15-bis.1 und 15-bis.2

Der Adressat der oben genannten Verfügung wird zudem mit einem Bußgeld in Höhe von 3.000,00 Euro belegt³⁹.

19 Verpflichtung zur Übermittlung der Lieferantendaten an die Agentur der Einnahmen für Personen, welche gewisse Waren über digitale Plattformen verkaufen

Steuerpflichtige, welche Verkäufe⁴⁰:

- von vom MEF⁴¹ gelisteten, sich in Italien befindlichen Gütern;
- an private Abnehmer;

über eine elektronische Schnittstelle, wie einen virtuellen Marktplatz, eine Plattform, ein Portal oder ähnliches erleichtern; sind verpflichtet, die Daten der Lieferanten und durchgeführten Transaktionen an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.

20 Die „günstigen“ Abfindungsformen bei steuerlichen Unregelmäßigkeiten

Das Finanzgesetz enthält zahlreiche Maßnahmen zur begünstigten Abfindung/Berichtigung von Unregelmäßigkeiten, die wir im Folgenden kurz erläutern⁴².

20.1 Die günstige Berichtigung von automatisierten Kontrollen von Erklärungen

Es wird eine begünstigt Abfindung⁴³ der aufgrund der automatischen Kontrolle der Erklärungen⁴⁴ für die am 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 laufenden Steuerzeiträume geschuldeten Beträge eingeführt. Dabei muss es sich um Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten handeln, für die die Zahlungsfrist (30 Tage ab Erhalt der Mitteilung) am 1.1.2023 noch nicht abgelaufen ist oder die nach diesem Datum abgegeben wurden.

Zu diesem Zweck ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung eine Zahlung zu leisten

- der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge
- der Zinsen oder zusätzlichen Beträge
- die reduzierte Strafe von 3 % (statt 30 % reduziert auf 10 %), ohne Ermäßigung für nicht oder zu spät gezahlte Steuern.

Die gleiche Entlastung ist auch für Beträge vorgesehen, die sich aus Unregelmäßigkeitsbescheiden ergeben (unabhängig von dem Steuerzeitraum, auf den sie sich beziehen) und für die am 1.1.2023 die Ratenzahlung noch läuft.

Darüber hinaus ist nun vorgesehen⁴⁵, dass die Beträge, die aufgrund von:

- automatische Kontrolle der Anmeldungen⁴⁶;
- formale Kontrolle⁴⁷;

können in Raten bis zu maximal 20 gleichen vierteljährlichen Raten unabhängig von ihrer Höhe gezahlt werden (bisher waren bei Beträgen über 5.000 € Ratenzahlungen in maximal 8 vierteljährlichen Raten zulässig).

20.2 Abfindung formeller Fehler

Es besteht die Möglichkeit, Unregelmäßigkeiten, Verstöße und Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder Formalitäten formaler Art, die die Ermittlung der

39 Neuer Absatz 7-quater des Art. 11 des Gesetzesdekretes 471/97

40 Art. 1, Absatz 151

41 dies werden mit ziemlicher Sicherheit Mobiltelefone, Spielkonsolen, Tablet-PCs, Laptops und andere vom MEF identifizierte Geräte sein

42 Art. 1, Absätze 153-159 und 166-251

43 Art. 1, Absätze 153-159

44 Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 36-bis, DPR Nr. 600/73 und 54-bis, DPR Nr. 633/72

45 Änderung von Artikel 3-bis(1) des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 462/97

46 gemäß Artikel 36-bis, DPR Nr. 600/73 und 54-bis, DPR Nr. 633/72

47 gemäß Artikel 36-ter des DPR Nr. 600/7

Steuerbemessungsgrundlage für die IRPEF, die IRES, die IRAP und die Mehrwertsteuer und deren Zahlung nicht beeinträchtigen, bis zum 31.10.2022 zu berichtigen⁴⁸.

Damit die Abfindung/Berichtigung abgeschlossen werden kann, ist Folgendes erforderlich:

- die Beseitigung der Unregelmäßigkeit oder des Versäumnisses;
- die Zahlung von 200 € für jeden Steuerzeitraum, auf den sich die Verstöße beziehen, in zwei gleichen Raten bis zum 31.3.2023 und 31.3.2024.

Die Steuerbehörde ist beauftragt, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

20.3 Die "besondere freiwillige Berichtigung"

Für die von der Agentur der Einnahmen verwalteten Steuern ist es nun möglich, für andere als die oben genannten Verstöße⁴⁹, durch die Zahlung von 1/18 der Mindeststrafe, zuzüglich Steuern und Zinsen zu bereinigen (so genannte "besondere freiwillige Berichtigung"⁵⁰), wenn diese Erklärungen den am 31.12.2021 laufenden Steuerzeitraum und für frühere Steuerperioden betreffen.

Die Zahlung kann einmalig oder in 8 gleichen vierteljährlichen Raten erfolgen, wobei die erste Rate am 31.3.2023 fällig ist. Die Zinsen in Höhe von 2 % p.a. sind in folgenden Raten zu zahlen: 30.6., 30.9., 20.12. und 31.3. eines jeden Jahres.

Die Berichtigung erfolgt durch:

- die Beseitigung der Unregelmäßigkeit oder des Versäumnisses;
- Zahlung des geschuldeten Betrags oder der ersten Rate bis zum 31.3.2023.

Genannte "besondere Berichtigung"

- ist bei Verstößen, die zum Zeitpunkt der Zahlung des geschuldeten Betrags noch nicht von einem Bescheid der Liquidierung, der Festsetzung oder der Einziehung der Strafen betroffen waren, einschließlich der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten;
- ist für das Auftauchen von im Ausland gebildeten oder gehaltenen Finanz- und Vermögenswerten ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Gültigkeit der zum 1.1.2023 bereits vorgenommenen freiwilligen Berichtigungen davon unberührt bleiben.

Die Agentur der Einnahmen muss noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen hierfür erlassen.

20.4 Die günstige Abfindung der Feststellungsbescheide

Bei den von der Agentur der Einnahmen verwalteten Steuern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Feststellungsbescheide abzufinden, sofern sie nicht angefochten wurden und die Fristen für die Erhebung des Einspruchs noch nicht abgelaufen sind, sowie die von der Agentur bis zum 31.3.2023⁵¹ zugestellten Bescheide.

Die Anwendung der auf 1/18 des Mindestbetrages reduzierten Strafe ist insbesondere vorgesehen in Bezug auf

- die Einvernehmliche Feststellungen⁵² in Bezug auf:

- die Ermittlungsbescheide (PVC), die bis zum 31.3.2023 zugestellt werden;
- Feststellungsbescheide, Berichtigungs- und den Liquidierungsbescheide, gegen die am 1.1.2023 noch kein Einspruch erhoben wurde und gegen die noch ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, sowie spätere Bescheide, die bis zum 31.3.2023 zugestellt werden;

48 Art. 1, Abs. 166-173

49 Abfindbar nach Art. 1, Absätze 153 - 159 und 166 - 173 (aufgrund von Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten oder formellen Fehlern)

50 Art. 1, Absätze 174-178

51 Art. 1, Absätze 179-185

52 Gemäß Art. 2 und 3, des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 218/97

- Bescheide mit Haftung für Einladungen die bis zum 31.3.2023 zugestellt werden⁵³.

Die Abfindung durch Anerkennung⁵⁴ bezieht sich auf:

- die am 1.1.2023 nicht angefochtenen und noch anfechtbaren Feststellungsbescheide, Berichtigungs- und den Liquidierungsbescheide, sowie die von der Steuerbehörde später, aber bis zum 31.3.2023 zugestellten Bescheide erfordern die Zahlung der auf 1/18 reduzierten Strafe innerhalb der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels;
- für die am 1.1.2023 nicht angefochtenen und noch anfechtbaren Rückforderungshandlungen sowie für die von der Steuerbehörde später, aber bis zum 31.3.2023 mitgeteilten Rückforderungshandlungen ist innerhalb der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs die auf ein Achtzehntel reduzierte verhängte Strafe zu zahlen und die Zinsen zu entrichten.

Die fälligen Beträge können in höchstens 20 gleichen vierteljährlichen Raten gezahlt werden, die jeweils am letzten Tag des auf die Zahlung der ersten Rate folgenden Quartals fällig werden. Für die auf die erste Rate folgenden Raten sind Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Die Verrechnung mit eventuell vorhandenen Guthaben ist nicht zulässig.

Die genannte Abfindung gilt nicht für Handlungen, die zum Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit zugelassen sind⁵⁵.

Die Agentur der Einnahmen muss noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen hierfür erlassen.

20.5 Erleichterte Beilegung von anhängigen Steuerstreitigkeiten

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Streitigkeiten über Steuerakte (Steuerbescheide, Bußgeldbescheide und andere Akte) zu schlichten, die der Steuergerichtsbarkeit zuzurechnen sind und an denen die Agentur für Einnahmen und die Agentur für Zölle und Monopole beteiligt sind⁵⁶.

Die Beilegung betrifft Streitigkeiten

- die am 1.1.2023 in jedem Stadium und auf jeder Ebene des Verfahrens anhängig sind, einschließlich des Kassationsgerichtshofs und auch nach einer Vorlage;
- deren Berufung in erster Instanz der anderen Partei vor dem 1.1.2023 zugestellt wurde und für die das Verfahren zum Zeitpunkt der Einreichung des Vergleichsantrags noch nicht mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen worden ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Gebietskörperschaften bis zum 31.3.2023 die Anwendung der oben genannten Bestimmungen auf Streitfälle festlegen können, die der Steuergerichtsbarkeit zugewiesen sind, der sie angehören.

Die Kosten der Beilegung hängen von der Höhe des Urteils und dem Ergebnis der bereits ergangenen Urteile ab (Verlust oder Zulassung der Berufung) und werden auf der Grundlage eines Prozentsatzes berechnet, der auf den "Streitwert"⁵⁷ anzuwenden ist.

Der Antrag der Beilegung muss mit einem besonderen Antrag bis zum 30.06.2023 von der Subjekt gestellt werden, die die Klage erhoben hat, die in die Klage eingetreten ist oder die dazu legitimiert ist.

Die Einigung ist das Ergebnis von:

- der Einreichung des entsprechenden Antrags
- der Zahlung der fälligen Beträge oder der ersten Rate;

innerhalb den 30.6.2023.

53 Gemäß Art. 5-ter des gesetzvertretenden Dekretes Nr.218/97

54 Gemäß Art. 15 des gesetzvertretenden Dekretes. Nr.218/97

55 Gemäß Art. 5-quater Gesetzesdekret Nr. 167/90

56 Art. 1, Absätze 186-205

57 Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 546/92 ermittelt: Steuerbetrag abzüglich Zinsen und eventueller Sanktionen, die durch den angefochtenen Rechtsakt auferlegt wurden.

Bei Beträgen von mehr als 1.000 € ist eine Ratenzahlung in maximal 20 vierteljährlichen Raten zulässig.

Die Verrechnung mit eventuell vorhandenen Guthaben ist nicht zulässig.

Die Agentur der Einnahmen muss noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen hierfür erlassen

20.6 Erleichterte gerichtlichen Schlichtung von anhängigen Steuerstreitigkeiten

Als Alternative zu der im vorstehenden Punkt genannten erleichterten Beilegung⁵⁸ wird die Möglichkeit einer erleichterten Beilegung von Streitigkeiten, an denen die Agentur der Einnahmen beteiligt ist und die ab dem 1.1.2023 vor den Steuerkommissionen erster und zweiter Instanz in Bezug auf Steuergesetze anhängig sind, gewährt.

Insbesondere ist es möglich, die oben genannten Handlungen bis zum 30.6.2023 durch eine Schlichtungsvereinbarung⁵⁹, zu regeln, wobei die Strafen auf 1/18 des Mindestbetrages (anstelle von 40 % des Mindestbetrages in erster Instanz und 50 % in zweiter Instanz), die Zinsen und etwaiges Zubehör zu zahlen sind.

Die fälligen Beträge (Einmalzahlung oder erste Rate) für die gegenständliche erleichterte Schlichtung müssen innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung gezahlt werden.

Es ist zulässig, den fälligen Betrag in bis zu 20 gleichen vierteljährlichen Raten zu zahlen, und zwar jeweils bis zum letzten Tag des Quartals, das auf die Zahlung der ersten Rate folgt.

Für die auf die erste Rate folgenden Raten sind Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes ab dem Tag nach der Zahlung der ersten Rate zu zahlen.

Die Verrechnung mit eventuell vorhandenen Guthaben ist nicht zulässig.

Die Agentur der Einnahmen muss noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen hierfür erlassen.

20.7 Erleichterter Verzicht auf anhängige Steuerstreitigkeiten im Kassationsverfahren

Als Alternative zur erleichterten Beilegung von anhängigen Steuerstreitigkeiten⁶⁰ (siehe weiter oben), wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 30.6.2023 auf die Haupt- oder Nebenklage nach dem Vergleich mit der Gegenpartei zu verzichten, und zwar in Bezug auf alle vor Gericht eingebrachten Forderungen, die ab dem 1.1.2023 vor dem Kassationsgerichtshof in Bezug auf Steuergesetze anhängig sind, an denen die Agentur der Einnahmen beteiligt ist⁶¹.

Für den Abschluss des Vergleichs ist insbesondere Folgendes erforderlich

- die Unterzeichnung des Abkommens
- die Zahlung der geschuldeten Beträge (Steuern, auf 1/18 des Mindestbetrags reduzierte Strafen, Zinsen und etwaiges Zubehör) innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung.

Die Verrechnung mit eventuell vorhandenen Guthaben ist nicht zulässig.

Nach dem erleichterten Verzicht hat das betreffende Subjekt keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beträge, auch wenn diese über den für die Abfindung geschuldeten Betrag hinausgehen.

20.8 Berichtigung von nicht gezahlten Raten in Bezug auf Einrichtungen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

Immer mit Bezug auf die von der Agentur der Einnahmen verwalteten Steuern wird die Möglichkeit eingeräumt, die unterlassene oder unzureichende Zahlung der fälligen Beträge, die am

58 gemäß Absätze 186-205 des Artikels 1

59 ex Art. 48 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 546/92

60 gemäß Absätze 186-205 des Artikels 1

61 Art.1, Absätze 213-218

1.1.2023 fällig werden, nur durch die vollständige Zahlung der Steuer zu berichtigen, und zwar aufgrund bestimmter sog. „deflationärer Institute“⁶², darunter

- die Einvernehmliche Feststellungen
- Abfindung durch Anerkennung der Feststellungsbescheide, der Berichtigungs- und Liquidierungsbescheide;
- Beschwerde und Schlichtung⁶³
- gerichtliche Schlichtung⁶⁴

Um das gegenständliche Berichtigungsverfahren abzuschließen, ist die Zahlung des fälligen Betrags erforderlich:

- in einer einzigen Tranche bis zum 31.3.2023, oder
- in höchstens 20 gleichen vierteljährlichen Raten (erste Rate bis 31.3.2023).

Auf die auf die erste Rate folgenden Raten, die am 30.6., 30.9., 20.12. und 31.3. eines jeden Jahres fällig werden, sind Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen, der ab dem Tag nach der Zahlung der ersten Rate berechnet wird.

Die Verrechnung mit eventuell vorhandenen Guthaben ist nicht zulässig.

20.9 Löschung von Lasten bis zu 1.000 €

Es wird die automatische Löschung⁶⁵ folgender Schulden zum 31.3.2023 vorgesehen:

- dessen Restbetrags zum 1.1.2023 bis zu 1.000 €, einschließlich Kapital, Verzugszinsen und Strafen, beträgt
- die sich aus den einzelnen Forderungen ergeben, die den Einzugsdiensten von den staatlichen Verwaltungen, den Steuerbehörden und den öffentlichen Sozialversicherungsanstalten im Zeitraum 2000 - 2015⁶⁶ anvertraut wurden.

Die Einziehung der vorgenannten Forderungen wird vom 1.1. bis 31.3.2023 ausgesetzt.

Die automatische Löschung ist ausgeschlossen in Bezug

- auf Beträge, die im Rahmen der Rückforderung staatlicher Beihilfen fällig sind⁶⁷;
- für Forderungen, die sich aus Verurteilungen durch den Rechnungshof ergeben;
- Geldstrafen und Bußgelder, die aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen und Urteilen fällig werden;
- auf die traditionellen Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Beschlüsse des Rates Nr. 2007/436/EG, Nr. 2014/335/EU vom 7.6.2007 und Nr. 2014/335/EU vom 26.5.2014 sowie Nr. 2020/2053/EU, Euratom (einschließlich der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs);
- bei der Einfuhr erhobene Mehrwertsteuer.

20.9.1 Löschung von Lasten bis zu 1.000 € für nichtstaatliche Einrichtungen

Für Einrichtungen, die keine staatlichen Einrichtungen sind (Gebietskörperschaften, Gemeinden, Berufsverbände), werden die fälligen Beträge in Form von Verzugszinsen für die verspätete Eintragung in die Rolle, verspäteten Zahlungen und Strafen automatisch gestrichen⁶⁸:

- des Restbetrags ab dem 1.1.2023 bis zu 1.000 €, einschließlich Kapital, Verzugszinsen und Strafen
- aus den einzelnen Belastungen, die den Einzugsdiensten im Zeitraum 2000-2015 anvertraut wurden.

62 Art. 1, Absätze 219-221

63 Art. 17-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 546/92

64 Art. 48 und Art. 48-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 546/92

65 Art. 1, Absätze 222-230

66 auch wenn sie in der sogenannten "rottamazione" gemäß Artikel 3, Gesetzesdekret Nr. 119/2018 und im sogenannten "saldo e stralcio" gemäß Artikel 16-bis, Gesetzesdekret Nr. 34/2019 und 1, Absätze 184 - 198, Gesetz Nr. 145/2018 enthalten sind

67 ex Art. 16, EU-Verordnung Nr. 2015/1589

68 Art. 1, Absätze 227-230

Die zum 1.1.2023 aufgelaufenen Beträge für Kapital und Zusatzspesen für die Erstattung der Kosten für das Vollstreckungsverfahren und die Zustellung des Zahlungsbescheids bleiben in voller Höhe fällig.

In Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Sanktionen, einschließlich derjenigen für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Steuerverstöße oder Verstöße gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen oder -prämien beziehen, gelten die vorgenannten Neuerungen ausschließlich für Zinsen. Der Widerruf gilt nicht für Bußgelder und Beträge, die als Kostenerstattung für das Vollstreckungsverfahren und die Zustellung des Zahlungsbescheids angefallen sind.

Vom 1.1. bis 31.3.2023 wird die Einziehung der oben genannten Forderungen ausgesetzt.

Das Gläubigerorgan kann durch eine bis zum 31.1.2023 zu treffende Maßnahme (z. B. einen Gemeinderatsbeschluss) die Nichtanwendung der betreffenden Bestimmungen anordnen.

20.10 Erleichterte Abfindung der sogenannten "rottamazione quater"-Steuerrollen

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schuld aus den Steuerzahlkarten in Bezug auf die den Einzugsdienste vom 1.1.2000 bis zum 30.06.2022 anvertrauten Lasten zu tilgen, ohne die geschuldeten Beträge in Form von Zinsen, einschließlich Verzugszinsen, Strafen, zusätzlichen Beträgen und aufgelaufenen Beträgen in Form von Prämien⁶⁹ zahlen zu müssen. Die Zahlung betrifft also die Beträge

- die den Einzugsdiensten für Kapitalsummen anvertraut werden;
- zugunsten den Einzugsdiensten durch die Erstattung der Kosten für das Vollstreckungsverfahren und die Zustellung der Zahlungsaufforderung entstanden.

Um den Interessenten die Arbeit zu erleichtern, stellen die Einzugsdienste im reservierten Bereich ihrer Website die notwendigen Daten zur Identifizierung der Steuerrollen zur Verfügung abfinden.

Die vorliegende Abfindungsmöglichkeit betrifft auch Schulden, die sich aus Forderungen ergeben, die den Einzugsdiensten von den Instituten der obligatorischen Sozialversicherungssysteme⁷⁰ (Sozialversicherungsfonds (einschließlich INARCASSA, CDC, ENPAV, ENPAM usw.) übergeben wurden und Berufsangehörige ohne Sozialversicherungsfonds für ihre Kategorie, vorbehaltlich der Annahme spezifischer Beschlüsse bis zum 31.1.2023.

Die Verschrottung der Steuerrollen ist ausgeschlossen:

- für Beträge, die im Rahmen der Rückforderung staatlicher Beihilfen fällig sind⁷¹;
- für Forderungen, die sich aus Verurteilungen durch den Rechnungshof ergeben
- Geldstrafen und Bußgelder, die aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen und Urteilen fällig werden;
- auf die traditionellen Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Beschlüsse des Rates Nr. 2007/436/EG, Nr. 2014/335/EU vom 7.6.2007 und Nr. 2014/335/EU vom 26.5.2014 sowie Nr. 2020/2053/EU, Euratom (einschließlich der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs);
- die bei der Einfuhr erhobene Mehrwertsteuer.

Die Interessenten müssen den Einzugsdiensten ihren Wunsch, von der erleichterten Abfindung Gebrauch zu machen, durch eine eigens hierfür vorgesehene Erklärung zum Ausdruck bringen, die vorzulegen ist:

- bis zum 30.4.2023 (innerhalb dieser Frist ist es auch möglich, eine bereits eingereichte Erklärung zu integrieren)
- unter Verwendung des entsprechenden Formulars.

69 Art. 1, Absätze 231-251

70 gemäß Gesetzesdekret Nr. 509/94

71 ex Art. 16, EU-Verordnung Nr. 2015/1589

Bis zum 30.6.2023 teilt der Einzugsdienst dem Schuldner den zur Begleichung fälligen Betrag, die Höhe der einzelnen Raten sowie den Tag und den Monat ihrer Fälligkeit mit.

Die Zahlung des geschuldeten Betrags kann erfolgen

- als Einmalzahlung bis zum 31.7.2023;
- in höchstens 18 gleichen Raten, und zwar wie folgt
 - die erste und zweite Rate in Höhe von jeweils 10 % des geschuldeten Gesamtbetrags sind bis zum 31.7.2023 bzw. 30.11.2023 zu zahlen;

die verbleibenden Raten in gleicher Höhe sind jeweils zum 28.2, 31.5, 31.7 und 30.11 eines jeden Jahres, beginnend im Jahr 2024, zu zahlen. Ab dem 1.8.2023 sind die Raten mit 2% p.a. zu verzinsen.

21 Vereinfachte Buchhaltung und vierteljährliche MwSt.- Abrechnung - neue Schwellen

Die Umsatzgrenze des Vorjahres, an die die Führung der vereinfachte Buchführung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und nicht gewerblichen Körperschaften geknüpft ist, wird ab 2023 angehoben⁷².

Die Anwendung der vereinfachten Buchhaltung ist für 2023 erlaubt, wenn die Erlöse 2022 nicht folgende Schwellen überschritten haben:

- € 500.000 Dienstleistungsunternehmen (vormals € 400.000) ;
- € 800.000 für die anderen Unternehmen (vormals € 700.000).

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Falle von gleichzeitiger Erbringung von Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten die Führung der vereinfachten Buchhaltung wie folgt möglich ist:

- es ist auf die Grenze für andere Tätigkeiten als die Erbringung von Dienstleistungen (800.000 €) abzustellen, wenn die Einnahmen aus den ausgeübten Tätigkeiten nicht getrennt erfasst werden;
- es ist auf die Grenze der vorwiegenden Tätigkeit abzustellen, sofern die verschiedenen Einnahmen getrennt erfasst werden. In diesem Fall muss jedoch stets überprüft werden, dass die Grenze von 800.000 € der Gesamteinnahmen aus allen Tätigkeiten nicht überschritten wird⁷³.

Die Schwellen sind nicht von Bedeutung für:

- für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG,..), die unabhängig von der Höhe der Einnahmen im Vorjahr immer zur Führung einer ordentlichen Buchhaltung verpflichtet sind;
- für Freiberufler, die unabhängig von der Höhe der Vergütungen im Vorjahr eine vereinfachte Buchhaltung führen können (vorbehaltlich der Möglichkeit für die Führung der ordentlichen Buchführung zu optieren).

Subjekte, die die oben genannten Grenzen nicht überschreiten und daher die vereinfachte Buchführung als ihr "natürliches" Regime anwenden, haben die Möglichkeit, für die ordentliche⁷⁴ Buchführung zu optieren. In diesem Fall gilt die Option bis auf Widerruf und mit einer Mindestzeit von 3 Jahren⁷⁵.

Subjekte, die die oben genannten Grenzen nicht überschreiten, aber in den Vorjahren folgende 2 Optionen gemacht haben:

- für die ordentliche Buchführung anstelle der vereinfachten Buchführung⁷⁶ - mit einer Mindestzeit von drei Jahren, nach der sie sich von Jahr zu Jahr verlängert, sofern sie nicht widerrufen wird;
- für die Ermittlung der IRAP-Besteuerungsgrundlage nach der „Bilanzmethode“⁷⁷ (diese gilt für Personengesellschaften mit ordentlicher Buchführung) - mit der Folge, dass eine ordentliche Buchführung für eine Mindestzeit von drei Jahren beizubehalten ist,

⁷² Art. 1, Absatz 276

⁷³ Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 293/E vom 18.10.2007

⁷⁴ Le modalità di esercizio dell'opzione sono disciplinate dal DPR 442/1997

⁷⁵ Art. 18, c. 8 del DPR 600/73

⁷⁶ Le modalità di esercizio dell'opzione sono disciplinate dal DPR 442/1997

⁷⁷ Art. 5-bis, c. 2 del D.Lgs. 446/97

nach der sie sich automatisch jeweils um drei Jahre verlängert, sofern sie nicht widerrufen wird;

müssen vor einem eventuellen Übergang zur vereinfachten Buchführung zunächst prüfen, ob und für wie viele Jahre sie aufgrund obgenannter 2 Optionen nicht doch noch verpflichtet sind, die ordentliche Buchführung beizubehalten.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die neuen Schwellen auch für den Zugang zur vierteljährlichen MwSt.-Abrechnung gelten⁷⁸. In diesem Fall muss die Überprüfung jedoch anhand des Umsatzes und nicht anhand der Einnahmen oder der Vergütungen vorgenommen werden.

22 Möbelbonus

Der Bonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten war bereits bis Ende 2024 verlängert worden. Der Absetzbetrag im Ausmaß von 50%, aufgeteilt in 10 Jahresraten, steht für im Jahr 2023 getätigte Ausgaben in Höhe von maximal Euro 8.000 zu (vormals war maximal € 5.000 vorgesehen). Für 2024 ist ein Maximalbetrag von Euro 5.000 festgelegt⁷⁹.

23 Beitragsbefreiung für Kleinbauern und Berufslandwirte (IAP)

Die Beitragsbefreiung für Landwirte und Berufslandwirte (IAP) wurde um ein⁸⁰ Jahr (bis zum 31.12.2023) für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten verlängert, wenn:

- diese unter 40 Jahre alt sind;
- diese von 1.1 bis 31.12.2023 im System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung registriert sind.

24 Einheitliche Kindergeld

Mit Wirkung vom 1.1.2023 wurden Änderungen an den Vorschriften betreffend das einheitliche Kindergeld⁸¹ vorgenommen, welches von der INPS für die Kinder⁸² ausbezahlt wird, und zwar:

- Der monatliche Zuwachs, der für jedes Kind unter einem Jahr anerkannt wird, wurde um 50% angehoben. Die Erhöhung wird auch für Haushalte mit 3 oder mehr Kindern anerkannt, und zwar für jedes Kind im Alter von 1 bis 3 Jahren sofern der ISEE-Wert unter 40.000 € liegt.
- Der monatliche Pauschalbetrag (100 €), der Haushalten mit vier oder mehr Kindern im Rahmen des einheitlichen Kindergeldes gewährt wird, wurde ebenfalls um 50 % erhöht.

25 Verlängerung des Absetzbetrages betreffend die Beseitigung architektonischer Barrieren

Der Absetzbetrag von 75% der getätigten Ausgaben betreffend die Beseitigung architektonischer Barrieren in bestehenden Gebäuden wird bis 31.12.2025⁸³ verlängert. Der Steuerabzug ist auf 5 Jahre⁸⁴ aufzuteilen.

Außerdem ist vorgesehen, dass für die Genehmigung solcher Arbeiten in Kondominien eine Mehrheit der Teilnehmer an der Versammlung, die mindestens 1/3 des Gebäudewertes repräsentiert, ausreichend ist⁸⁵.

78 Art. 7, Absatz 1 des VPR Nr. 542/99 und Art. 14, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 183/2011

79 Art. 1, Absatz 277

80 Art. 1, Absatz 300

81 Art. 1, Absatz 357

82 im Sinne des Art. 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 230/2021

83 Art. 1, Absatz. 365

84 im Sinne des Art. 119-ter, Gesetzesdekret Nr. 34/2020

85 Einführung des neuen Absatzes 4-bis im Art. 119-ter

26 Ab 1.1.2023 Bargeldschwelle bei 5.000 €

Ab dem 1.1.2023 wird die Schwelle⁸⁶ für die Übertragung von Bargeld und Inhaberpapieren⁸⁷ auf 5.000 € erhöht (2.000 € bis 31.12.2022)

Für den Geldüberweisungsdienst (sog. "Money Transfer") bleibt die Grenze bei 1.000 €⁸⁸.

27 Steuergutschrift für Investitionen in „Industrie 4.0“

Die Frist, bis zu der Investitionen in neue "Industrie 4.0"⁸⁹ -Investitionsgüter getätigt werden können, wurde vom 30.6.2023 auf den 30.9.2023⁹⁰ verlängert, für die die "Vormerkung", d.h. die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und die Zahlung einer Anzahlung von mindestens 20 % des Kaufpreises, bis zum 31.12.2022 erfolgt ist. Das Steuerguthaben steht wie folgt zu:

- 40 % für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro
- 20% (für Investitionen über 2,5 Millionen Euro bis zu 10 Millionen Euro)
- 10% (für Investitionen über 10 Millionen Euro bis zu 20 Millionen Euro).

28 Beiträge im Autotransportsektor im Jahr 2023

Um die Auswirkungen des Anstiegs der Kosten für Dieselkraftstoff, der in Fahrzeugen der Klasse Euro 5 oder höher verwendet wird, abzufedern, wurden für das Jahr 2023 200 Mio. € für die Anerkennung eines Beitrags für Unternehmen im Autotransportsektor vorgesehen⁹¹.

Die Durchführungsbestimmungen dieser Begünstigung werden dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr erlassen.

29 Psychologen-Bonus

Ab 2023 wird der so genannte "Psychologenbonus" bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €⁹² (vormals € 600 pro Person) gewährt und die Höhe des Beitrags variiert je nach ISEE-Wert. Die Mittel für diese Beiträge belaufen sich auf 5 Millionen Euro für 2023 und 8 Millionen Euro ab 2024.

30 Steuergutschrift für Spenden für die Renovierung von Sportanlagen

Die Steuergutschrift, der so genannte "Sportbonus"⁹³, wird bis 2023 verlängert und ist auf Inhaber von Unternehmereinkünften beschränkt, die für die Instandhaltung und Renovierung von öffentlichen Sportanlagen und den Bau von neuen öffentlichen Sportanlagen⁹⁴ spenden.

31 Prämien für Sportsponsoring

Die Steuergutschrift⁹⁵ zugunsten von Unternehmen, Selbstständigen und nicht gewerblichen Körperschaften, die im Zeitraum vom 1.1. bis 31.3.2023⁹⁶ Investitionen für Werbeinitiativen, einschließlich Sponsoring, tätigen, wird auf Werbeinvestitionen ausgedehnt für:

- Ligen, die nationale Mannschaftsmeisterschaften in olympischen und paralympischen Disziplinen veranstalten;
- Profisportvereine;
- im nationalen CONI-Register eingetragene Amateursportvereine und -verbände, die in zu den Olympischen und Paralympischen Spielen zugelassenen Disziplinen tätig sind und Jugendsportaktivitäten durchführen.

86 Art. 1, Absatz 384

87 Änderung des Art. 49, Absatz 3-bis, des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 231/2007

88 ex Art. 1, Absatz. 1, Buchstabe b), des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 11/2010

89 im Sinne des Art. 1, Absatz 1057, Gesetz Nr. 178/2020 (Finanzgesetz 2021)

90 Art. 1, Absatz 423

91 Art. 1, Absätze 503-504

92 Art 1, Absatz 538, Änderung des Art. 1-quater des Gesetzesdekretes Nr. 225/2021

93 Art. 1, Absatz 614

94 Steuergutschrift, sog "Sportbonus", im Sinne des Art. 1, Absätze 621-626 des Gesetzes Nr. 145/2018

95 im Sinne des Art. 81, Gesetzesdekret Nr. 104/2020, sog. "Decreto Agosto"

96 Art. 1, Absatz 615

Ferner ist vorgesehen, dass die Steuergutschrift für das erste Trimester 2023:

- € 10.000 nicht überschreiten darf
- wird bis zu einer Ausgabenobergrenze von insgesamt 35 Mio. € anerkannt.

Die Begünstigung in Höhe von 50 % der getätigten Investitionen ist ausgeschlossen für Investitionen in Werbekampagnen, einschließlich Sponsoring, gegenüber Vereinen, die das Pauschalssystem laut Gesetz Nr. 398/91 anwenden.

Die Steuergutschrift kann nur durch Verrechnung mit dem Einzahlungsschein F24 in Anspruch genommen werden, nachdem ein eigener Antrag beim Sportministerium eingereicht wurde.

32 Steuergutschrift für das Recycling von Verpackungen

Um die Wiederverwertung von gemischten Kunststoffen und nicht gefährlichen Abfällen aus industriellen Produktionsprozessen und aus der Sortierung und Verwertung von städtischen Feststoffabfällen zu erhöhen sowie die Umweltauswirkungen von Verpackungen und die Menge an nicht wiederverwertbaren Abfällen aus Verpackungsmaterialien zu verringern, wird für die Jahre 2023 und 2024 eine Steuergutschrift in Höhe von 36% der Ausgaben anerkannt⁹⁷, die für den belegten Kauf von Produkten anfallen, die aus Materialien hergestellt wurden, die aus der getrennten Sammlung von biologisch abbaubaren und kompostierbaren Verpackungen gemäß UNI EN 13432:2002 stammen oder aus der getrennten Sammlung von Papier, Aluminium und Glas stammen.

Diese Steuergutschrift:

- wird bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € pro Jahr und Begünstigtem anerkannt;
- muss in der Steuererklärung EINKOMMEN jenen Jahres angegeben werden, in dem sie anerkannt wird;
- wird für die Zwecke der IRPEF, IRES und IRAP nicht besteuert;
- ist nicht relevant für die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen und negativen Komponenten⁹⁸;
- ist verwendbar:
 - ausschließlich telematisch über Entratel und Fisconline durch Verrechnung mit Einzahlungsschein F24, auch für Beträge, die 250.000 € übersteigen⁹⁹;
 - ab dem 1.1. des Steuerzeitraums, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Käufe getätigt wurden.

Das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit wird die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

33 Superbonus 110% - im Jahr 2023 getätigten Ausgaben

Für die 2023 getätigten Ausgaben sind weitere Änderungen der Regeln betreffend den Superbonus¹⁰⁰ eingeführt worden.

Es wird festgelegt, dass für Maßnahmen,¹⁰¹ die von Kondominiumsmiteigentümern und von natürlichen Personen an Gemeinschaftsanteilen von Gebäuden mit bis zu vier Einheiten durchgeführt werden, aber auch von natürlichen Personen für Maßnahmen an einzelnen Wohneinheiten innerhalb desselben Gebäudes und für Maßnahmen an einzelnen Wohneinheiten innerhalb desselben Gebäudes und für Maßnahmen von gemeinnützigen Organisationen mit sozialem Nutzen (ONLUS), Freiwilligenorganisationen (ODV) und Vereinigungen zur sozialen Förderung (APS), die in den entsprechenden Registern eingetragen

97 Art. 1, Absätze 685-690

98 ex Artikel 61 und 109, Absatz 5 des TUIR

99 Es zählt nicht die Grenze im Sinne des Art. 1, Absatz 53 des Gesetzes Nr. 244/2007

100 Art. 119 des Gesetzesdekretes Nr. 34/2020, zuletzt geändert von Art. 9 des Gesetzesdekretes 18.11.2022 Nr. 176 (sog. Dekret "Aiuti-quater", welches derzeit in Gesetz umzuwandeln ist)

101 Erster Satz des Absatzes 8-bis des Art. 119 des Gesetzesdekretes 34/2020, aufgrund des Art. 9, Absatz 1 Buchstabe a) Nr. 1 des Gesetzesdekretes 176/2022, noch in Gesetz umzuwandeln

sind, durchgeführt werden, der Superbonus auch für die bis zum 31.12.2025 getätigten Ausgaben zusteht, und zwar in Höhe von:

- 110% für die bis zum 31.12.2022 getätigten Ausgaben;
- 90% für die bis zum 2023 getätigten Ausgaben;
- 70% für die bis zum 2024 getätigten Ausgaben;
- 65% für die bis zum 2025 getätigten Ausgaben.

Mit den durch das Finanzgesetz 2023¹⁰² eingeführten Änderungen findet die Senkung des Satzes von 110 % auf 90 % für die im Jahr 2023 getätigten Ausgaben von den oben genannten Subjekten durchgeführten Maßnahmen keine Anwendung:

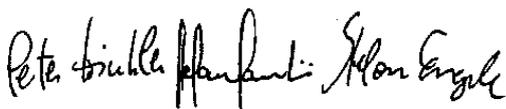
- für andere Maßnahmen, für die Kondominiumsmiteigentümer innerhalb 25.11.2022 die Baubeginnmeldung (CILA)¹⁰³ bereits eingereicht haben;
- für Maßnahmen, die von Kondominiumsmiteigentümern durchgeführt werden, für die:
 - die Kondominiumsversammlung den Beschluss zur Genehmigung der geplanten Maßnahmen bereits vor 19.11.2022¹⁰⁴ gefasst hat und unter der Bedingung, dass für besagte Maßnahmen bis zum 31.12.2022, die Baubeginnmeldung (CILA)¹⁰⁵ eingereicht worden ist;
 - die Kondominiumsversammlung den Beschluss, der die Ausführung der Arbeiten genehmigt, zu einem Zeitpunkt zwischen dem 19.11.2022¹⁰⁶ und dem 24.11.2022 gefasst hat und vorausgesetzt, dass für diese Arbeiten am 25.11.2022 die Baubeginnmeldung (CILA)¹⁰⁷ erfolgt ist;
- für Maßnahmen betreffend Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden, für die bis zum 31.12.2022 ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung eingereicht worden ist.

In den oben genannten Fällen wird der Absetzbetrag daher bis zum 31.12.2023 mit 110 % anerkannt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



102 Art. 1, Absätze 894-895

103 im Sinne des Art. 119 Absatz 13-ter des Gesetzesdekretes Nr. 34/2020 (sog. "CILAS")

104 Datum des Inkrafttretens des Gesetzesdekretes 176/2022

105 im Sinne des Art. 119 Absatz 13-ter des Gesetzesdekretes Nr. 34/2020 (sog. "CILAS")

106 Datum des Inkrafttretens des Gesetzesdekretes 176/2022

107 im Sinne des Art. 119 Absatz 13-ter des Gesetzesdekretes Nr. 34/2020 (sog. "CILAS")